

und ihn sehr vermehren. Der Bezug der Neuigkeiten, wie sie ein kleineres Sortimentgeschäft bedarf, wird aus der zweiten Hand, aus einer Handlung, welche die Bedürfnisse der von ihr versorgten Handlung sehr bald und auf das Genaueste kennen wird — so gut eben, wie diese Handlung selbst, — viel entsprechender und geziemender geschehen können, als von den 1000 Verlegern, die von jenem Sortimentgeschäft eben nur die Firma kennen und oft, weil sie dessen nur kleineren Absatz wissen, Neuigkeiten dorthin gar nicht senden. Der ganze Verkehr wird überhaupt ein viel vereinfachter: ein weniger kostspieliger und zugleich doch eben einen größeren Gewinn bringend. Und das stellt Alles sich bei einem jährlichen Bedarfe von weniger denn 4000 \mathfrak{r} noch viel günstiger.

Man fasse die Verhältnisse nur scharf in's Auge. Auf Seite der Verleger die, wir möchten sagen geschäftliche Unmöglichkeit, mit 1200 Sortimentshändlern — wie der Kaufmann sagt: zu arbeiten — auf Seiten der kleineren Sortimenter der ihnen zu Gute kommende Vortheil, aus einer Handlung statt aus 1000 zu beziehen — wir können diese Verhältnisse nur unnatürliche nennen und sind fest überzeugt, daß sie sich über kurz oder lang zum Segen des ganzen Buchhandels ändern werden und ändern müssen.

Freilich sucht der deutsche Buchhändler, zumal der so zu sagen von der Pike an gebient habende, ein gewisses point d'honneur darin, sein Geschäft, sei dessen Bedarf auch noch so klein, in directem Verkehr mit dem Gesamt-Buchhandel zu halten. Dieses point d'honneur allgemein zu tadeln wird Niemanden sicher schwerer denn uns: aber es will uns doch scheinen, daß es ein viel richtigeres und besseres point d'honneur für den Buchhändler ist, sein Geschäft nach Mittel und Absatz sich einzurichten und durch Aufgabe des directen Verkehrs dasselbe weiter zu bringen, wobei er ja immer im großen Verbande des deutschen Buchhandels bleiben kann. Man ist deswegen noch kein würdigerer Angehöriger desselben, weil man den Verkehr sich erschwerend mit 1000 einzelnen Verlegern Contis führt; im Gegentheil: der Gesamtbuchhandel würde durch die genannte sehr vereinfachte Einrichtung nur gewinnen und wer solche herzustellen beiträgt, wird für sich und das Allgemeine etwas Gutes thun. Von diesem Gesichtspunkte wolle man auch unsere Darlegung ansehen.

Berlin, den 12. Mai 1847.

Julius Springer.

Berlin, 12. Mai. Es ist wiederholt die Frage aufgeworfen worden, ob die Aufnahme von Zeitungs-Artikeln in andere Zeitungen als ein unerlaubter Nachdruck zu betrachten sei. Neuerdings ist diese Frage in Bezug auf den Wiederabdruck eines Aufsatzes aus einer Monatschrift in eine andere Monatschrift durch obercensurgerichtliches Urtheil entschieden worden. Der Censor hatte die Erlaubniß zum Wiederabdruck eines solchen Aufsatzes versagt; es war deshalb Beschwerde geführt, und das Obercensurgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen, also den Wiederabdruck als einen unerlaubten Nachdruck angesehen, weil, wie die Gründe des Urtheils lauten: „hier nicht von einer nur Begebnisse der Tagesgeschichte referirenden Zeitungs-Nachricht, sondern von einem ausführlichen, raisonnirenden, aus einer andern inländischen Monatschrift entnommenen Aufsjage die Rede ist, Rekurrent aber keine Kritik jenes Aufsatzes, sondern dessen weitere Verbreitung durch neue Vervielfältigung bezieht, hierdurch jedoch das gesetzliche Eigenthumsrecht des Verfassers, resp. des Verlegers verlegt (§§. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutze des Eigenthums von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837) und eine etwaige frühere Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Vorschrift Seitens des Censors dieselbe weder aufheben, noch das Obercensurgericht in seinen Entscheidungen binden kann. (A. Pr. 3.)

Die Kurhessische Regierung hat nun auch den Bundes-Beschluß vom 14. Juni 1832, die Bedeutung des § 7 des Bundespresgesetzes v. 20. Sept. 1819 betr., nachträglich publicirt. Man erfährt bei dieser Gelegenheit, daß diese Publikation durch einen weitem Beschluß der Bundesversammlung vom 18. März d. J. veranlaßt worden ist.

Potsdam, 14. Mai. In einer Bekanntmachung im heutigen Amtsblatt über die von Druckschriften und Kunstwerken inländischen Verlags an die öffentlichen Bibliotheken abzuliefernden Freieremplare heißt es: „Da hinsichtlich des Umfanges dieser Ablieferungspflicht in neuerer Zeit mehrfach Zweifel angeregt worden sind, so haben des Königs Majestät auf den von dem Königl. Staatsministerium gehaltenen Vortrag mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 12. März d. J. zu genehmigen geruht, daß es in Betreff der von Druckschriften und Kunstwerken inländischen Verlags an die Bibliotheken abzuliefernden Freieremplare, bei den in dieser Beziehung nach Maßgabe des Censur-Reglements vom 28. Dez. 1824 ad 5 bisher in Anwendung gebrachten Grundsätzen sein Bewenden behalte, wonach alle Druckschriften ohne Ausnahme, Kupferwerke und Landkarten aber nur dann als ablieferungspflichtig anzusehen sind, wenn sie in Begleitung eines gedruckten Textes, gleichviel, von welchem Umfange und von welcher Bedeutung, erscheinen.“

Berlin, 9. Mai. Nach einem den hiesigen Buchhändlern vom Ministerium des Innern de dato 1. März 1847 so eben zugegangenen Verzeichniß ist für 63 in deutscher und für 119 in polnischer Sprache außerhalb der Bundesstaaten erschienene Schriften wieder eine Debitserlaubnis durch das Königl. Obercensurgericht ertheilt worden. (D. Pr. 3.)

Der Rürn. Corresp. meldet unterm 7. Mai aus Wien: Kürzlich wurden an der sächs. Grenze sämtliche von Leipzig kommende Bücherballen geöffnet, während nach der bisherigen Manipulationsweise die Öffnung der Ballen erst in den Hauptstädten der Monarchie unter Aufsicht der betreffenden Revisionsämter stattfand. Namentlich wurden bei dieser Gelegenheit zahlreiche Exemplare der Grenzboten ergriffen.

Der Königl. Landtags-Commissar Hr. v. Bodelschwing hat sich in der zweiten Kammer des vereinigten preuß. Landtags dahin ausgesprochen, daß eine Concurrenz der Buchhändler bei Herausgabe der Landtagsverhandlungen nur wünschenswerth sei, besonders wenn dieselbe dazu führe, die Verhandlungen so wohlfeil als möglich zu drucken und dadurch die möglichste allgemeine Verbreitung zu befördern.

Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

(Mitgetheilt von Wfg. Gerhard.)

Englische Literatur.

- ANDERSEN, H. C., Tales for the Young. A New Translation. 18. London. 3 s.
- BLESSINGTON, Countess of, Marmaduke Herbert, or the fatal error, a novel founded on fact. 3 vols. Post 8. London. 31 s. 6 d.
- BOUTELL, C., Monumental Brasses and Slabs: an Historical and Descriptive Notice of the Incised Monumental Memorials of the Middle Ages, with numerous illustrations. 8. London. 10 s. 6 d.
- BROWNLOW, J., Memoranda; or, Chronicles of the Foundling Hospital; including Memoirs of Capt. Coram, &c. Royal-8. 9 illustrations. London. 12 s.
- BUNSEN, C. C. J., The Constitution of the Church of the Future: a Practical Explanation of the Correspondence with the Right Hon. William Gladstone, on the German Church, Episcopacy, and Jerusalem. With a Preface, Notes, and the complete Correspondence. Translated from the German. Post 8. London. 9 s. 6 d.
- BUTLER, Mrs. late FANNY KEMBLE, A Year of Consolation. 2 vols. Post 8. London. 21 s.
- CARSON, A., Works. Volume First, Miscellaneous Treatises. 12. Dublin. 5 s.
- CONOLLY, J., The Construction and Government of Lunatic Asylums and Hospitals for the Insane. Post 8. with plans. London. 6 s.
- DE HELL, X. H., Travels in the Steppes of the Caspian Sea, the Crimea, the Caucasus, &c. With additions from various sources. 8. London. 11 s.
- DOUBLEDAY, T., A Financial Monetary and Statistical History of England, from the Revolution of 1688 to the Present Time, derived principally from Official Documents. In 17 Letters, addressed to the Young Men of Great Britain. 8. London. 12 s.
- FICHTE, J. G., The Vocation of the Scholar. Translated from the German, by William Smith. Post 8. London. 2 s.